

Mountainbike Club Nürnberg e.V.

- Satzung -

Stand: 13.03.25

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mountainbike Club Nürnberg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband und zu dem bayerischen Sportfachverband vermittelt, deren Sportart die Einzelpersonen im Verein ausüben.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports, insbesondere des Mountainbikesports, im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 21 AO.
Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 1. Die Ausübung der Sportart „Mountainbike“.
 2. Durchführung von geordneten Trainingseinheiten und Teilnahme an sowie Organisation von Mountainbikesportveranstaltungen (u. a. Wettkämpfe).
 3. Unterstützung bei der Schaffung, dem Erhalt und der Pflege von offiziellen Mountainbikeangeboten und Mountainbikestrecken, in enger Absprache mit den Bayerischen Staatsforsten, unter Berücksichtigung des Natur-, Landschafts- und Umweltschutzes.
 4. Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen dem Radsport gewidmeten Verbänden und Vereinen sowie anderen Interessensgruppen im vereinstätigen Bereich.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe, sexuellen Orientierung oder Behinderung entschieden entgegen

und stellt sich klar gegen alle Ideologien von Ungleichheit, insbesondere Rassismus, Homophobie und Abwertung von Menschen mit Behinderung.

- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

(1) Arten der Mitgliedschaft:

1. Aktives Mitglied: Aktive Mitglieder haben die durch Gesetz den Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, insbesondere ein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
 2. Fördermitglied: Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben das Recht Vorschläge zu unterbreiten und Informationen über die Tätigkeit des Vereins und die Verwendung der Förderbeiträge zu erhalten.
- (2) Mitglieder des Vereins können ausschließlich natürliche Personen werden, die die Ziele und die Satzung des Vereins anerkennen. Das bezieht sich sowohl auf die aktiven Mitglieder als auch auf die Fördermitglieder.
 - (3) Bei nicht voll Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag von einer gesetzlichen Vertreterin, einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Diese/ dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die nicht voll Geschäftsfähigen.
 - (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand sowie mit Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung reicht die Aufnahmebestätigung durch den Vorstand zur Aufnahme in den Verein aus.
 - (5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ablehnungsgründe bestehen insbesondere dann, wenn die unter Abs. 2 und 3 angegebenen Aufnahmevervoraussetzungen nicht erfüllt sind oder konkrete Anhaltspunkte für eine unzulässige Zielrichtung bzw. Handeln im Sinne des § 7 Abs. 1 bestehen.
 - (6) Der Entscheidung zur Aufnahme liegt zudem die Mitglieder- und Beitragsordnung zugrunde. Die Mitglieder- und Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.
 - (7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- (4) Ausscheidende Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 5 Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (6) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- (2) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.
- (3) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) *Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.*
- (2) *Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Jugendliche unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.*
- (3) *Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:*
 1. *Änderungen der Anschrift*
 2. *Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren*
 3. *Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (vgl. Mitglieder- und Beitragsordnung)*
- (4) *Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 3 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.*

§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) *Es werden Beiträge erhoben. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitglieder- und Beitragsordnung festgelegt. Die Mitglieder- und Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet.*
- (2) *Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.*

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. *der Vorstand und*
2. *die Mitgliederversammlung.*

§ 10 Haftung der Organmitglieder

- (1) *Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreterinnen oder Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.*
- (2) *Der Verein schließt zu seinen Lasten eine Vereinshaftpflicht- und eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung ab.*

§ 11 Vorstand

- (1) *Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Personen von denen jeweils zwei Personen gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt sind.*
- (2) *Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig.*
- (3) *Bei der Bestellung entscheidet die Mitgliederversammlung über die Zahl der Vorstandsmitglieder.*
- (4) *Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.*
- (5) *Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.*
- (6) *Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.*
- (7) *Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 3.000,00 (i. W. dreitausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Die Zustimmung kann in schriftlicher oder elektronischer Form eingeholt werden. Dabei entscheidet die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.*
- (8) *Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.*
- (9) *Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütung. Auslagen im Rahmen des Üblichen werden erstattet. Die Mitgliederversammlung kann eine angemessene Vergütung für die aufgewendete Arbeitszeit der Vorstandsmitglieder beschließen.*

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Führung der laufenden Geschäfte
 2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 4. Erarbeitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registriergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind, ermächtigt.

§ 13 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Ebenso kann eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder, mindestens jedoch drei Mitglieder, dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

§ 14 Form der Einberufung

- (1) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsstermin schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) einzuberufen. Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung bekanntzugeben.
- (2) Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 15 Beschlussfähigkeit

- (1) *Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Sitzungsleitung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird auch auf diesem Weg keine Sitzungsleitung gefunden, ist die Versammlung ungültig und es muss ein neuer Termin gefunden werden.*
- (2) *Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*

§ 16 Beschlussfassung

- (1) *Die Art der Abstimmung wird durch die Versammlungsleiterin, den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.*
- (2) *Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.*
- (3) *Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.*
- (4) *Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen für die Berechnung der Mehrheit bei Abstimmungen als nicht abgegebene Stimme.*
- (5) *Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.*
- (6) *Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Zustimmung kann in schriftlicher oder elektronischer Form eingeholt werden.*
- (7) *Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen (gültigen) Stimmen. Es gelten die Regelungen von Paragraf 17.*
- (8) *Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen (gültigen) Stimmen erforderlich (vgl. hierzu Paragraf 23).*

§ 17 Änderungen des Vereinszwecks

- (1) *Der Vereinszweck kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, soweit mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.*
- (2) *Zur Beschlussfassung selbst ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.*

- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann der Vorstand innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen.
- (4) Die weitere Versammlung zum Zweck der Änderung des Vereinszwecks darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Über die Einberufung entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (6) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 18 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Die Niederschrift ist von dem/ der Versammlungsleiter/in und der Protokollführerin, dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter/innen tätig waren, unterzeichnet die/der letzte Versammlungsleiter/in die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/innen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer/innen
6. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 20 Kassenprüfung

- (1) *Die Kassengeschäfte des Vereins werden durch zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören, auf rechnerische Richtigkeit überprüft.*
- (2) *Die Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder ausgewählt.*
- (3) *Die Amtszeit beträgt ein Geschäftsjahr.*
- (4) *Die Kassenprüfer/innen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.*
- (5) *Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben.*
- (6) *Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten.*
- (7) *Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/innen umgehend den Vorstand in Kenntnis setzen.*

§ 21 Strafbestimmungen

- (1) *Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der gesamte Vorstand kann einstimmig gegen Mitglieder, die wider die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:*
 1. *Zeitliches Verbot für die Teilnahme an Vereinsaktivitäten*
 2. *Geldstrafen bis zu 250 € je Einzelfall*
 3. *Ausschluss gem. § 5 der Satzung*
- (2) *Hat sich ein Mitglied des Vorstandes eines der genannten Vergehen schuldig gemacht, so obliegt die Verhängung der Strafe der Mitgliederversammlung und bedarf einer einfachen Mehrheit.*

§ 22 Datenschutz

- (1) *Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden im vereinseigenen EDV-System gespeichert. jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Eine nicht autorisierte Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Details regelt die Datenschutzordnung.*

- (2) Eine Veröffentlichung von gespeicherten Daten darf nur nach ausdrücklicher, schriftlicher Genehmigung erfolgen.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.
- (2) Zur Beschlussfassung selbst ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (3) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
- (4) Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- (6) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.